

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4495



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Frau Geschäftsführerin Dörte Schönfelder

per mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen FB 34 Eb

Tel.-Durchwahl 94 53-346

Fax-Durchwahl 94 53-349

E-Mail kebke@lksh.de

Rendsburg, 04. Juni 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Informationen und möchten aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein folgendes ausführen:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Anregung gefolgt wurde, die Anforderungen an die Verfahrensfreiheit von Gewächshäusern (§ 63) an die technischen Entwicklungen anzupassen. Jedoch sind die vorgesehenen Änderungen [5m Firsthöhe, max. 100 m² Grundfläche] für die Gartenbauwirtschaft in Schleswig-Holstein aus betrieblicher Sicht nicht hinnehmbar. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom März 2014, die wir hiermit nochmals zusenden:

Gewächshäuser

Die Regelung der LBO Schleswig-Holstein in § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d), dass Gewächshäuser bis zu 4m Firsthöhe zu den verfahrensfreien Bauvorhaben zählen, ist völlig veraltet und nicht mehr praxisgerecht.

Gewächshäuser für den Erwerbsgartenbau werden heutzutage deutlich höher gebaut als früher. Gründe sind insbesondere bessere Klimatisierung und bessere Möglichkeiten für Einbauten. Bei „Venlohäusern“, der häufigsten Gewächshausbauart, sind Stehwandhöhen von 4,50 bis 5,00 m Standard. Dabei ergeben sich Firsthöhen von ca. 5,20 bis 5,70 m. Ein Gewächshaus mit nur 4 m Firsthöhe ist nach heutigem Stand der Technik veraltet. Früher waren Gewächshäuser mit Firsthöhen bis 4 m durchaus üblich. Derartige Gewächshäuser wurden in die Landesbauordnungen als genehmigungsfreie Bauvorhaben aufgenommen, mit dem Ziel einer Verfahrenserleichterung und beschleunigten Realisierung. In anderen Bundesländern hat man auf die Veränderungen im Gewächshausbau reagiert und die Gewächshaus-Firsthöhen für genehmigungsfreie bzw. verfahrensfreie Bauvorhaben entsprechend angepasst. Die niedrige 4 m-Grenze für Gewächshäuser gibt es nur noch in Schleswig-Holstein.

In der Musterbauordnung (MBO) in der Fassung des Beschlusses der Bauminister vom 21.09.2012 ist in § 61 Abs. (1) Nr. 1.d) folgende Regelung vorgesehen:
„Verfahrensfrei sind ... Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 94 53-0
Telefax: (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
IBAN
DE03 2104 0010 0749 5690 00
BIC: COBADEFF210
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank AG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 201 BauGB dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben“.

Einerseits ist in der Musterbauordnung die Begrenzung der Firsthöhe auf 5 m angehoben, andererseits führt die Begrenzung auf 100 m² dazu, dass kein Bauvorhaben im Erwerbsgartenbau unter diese Regelung fällt. Eine Begrenzung der Brutto-Grundfläche auf 100 bzw. 150 m² führt die ursprüngliche Intention, Erwerbsgartenbaubetrieben, die ein standardisiertes Kulturgewächshaus bauen wollen, eine Verfahrenserleichterung zu verschaffen, ad absurdum. Derart kleine Gewächshäuser werden im Erwerbsgartenbau als Kulturgewächshäuser definitiv nicht gebaut. In den LBO der meisten Bundesländer, insbesondere in den Bundesländern, in denen der erwerbsgartenbauliche Gewächshausbau eine große Rolle spielt, ist deshalb die Begrenzung auf derart kleine Flächen nicht von der Musterbauordnung übernommen worden.

Eine Regelung ohne Flächenbegrenzung, so wie in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz würde die Gegebenheiten im erwerbsgartenbaulichen Gewächshausbau am besten berücksichtigen. Außerdem sollte die Begrenzung der Firsthöhe, wie auch in einigen anderen Bundesländern, auf 6 m angehoben werden, da die nach Musterbauordnung vorgesehenen 5 m ebenfalls nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Um die gemeindliche Planungshoheit zu schützen, könnte ein Anzeigeverfahren bei der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bau von Gewächshäusern eingeführt werden, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit hat, innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches zu beantragen, ähnlich wie z.B. in Hessen.

Für Rückfragen zu diesem Bereich steht Herr Jan-Peter Beese, Leiter der Abteilung Gartenbau der Landwirtschaftskammer in Ellerhoop-Thiensen zur Verfügung (Tel. 04120-7068-110 oder jpbeese@lksh.de).

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Ebke